

Der Streit um die Ableitung des „Weisweiler Sees“

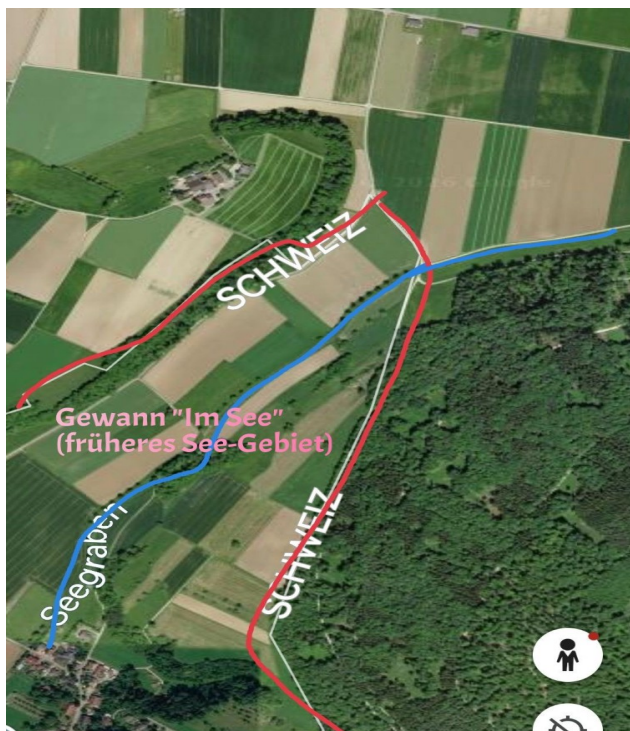
- Von Hubert Roth -

Es ist eine ausgesprochene Besonderheit unserer modernen Zeit, dass es wohl kaum mehr Bereich gibt, die in ihrer Zuständigkeit niemanden zugeordnet sind. Unsere Rechtsnormen sagen uns in der Regel stets, was man von uns erwartet und was wir unsererseits zu beanspruchen haben. Ob das allerdings immer für unser persönliches Wohl sinnvoll ist – das ist eine andere Frage. So können wir beispielsweise bei einem sich munter durch die Landschaft schlängelnden Fluss problemlos feststellen, in wessen Eigentum sein ihm umfassendes Flussbett liegt und wer für den Unterhalt desselben zuständig ist. Alles hat ja heutzutage bekanntlich seine Ordnung.

Wie wir wissen, war dem nicht immer so. Noch in der Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts war das nämlich noch keinesfalls klar. Beim Eigentum wohl, das gehörte sowieso dem Grundherren, ebenso die daraus resultierenden Rechte, selbstverständlich bis hin zum hoheitlichen Fischereirecht. Hingegen wurde bei den Pflichten und Lasten, die aus dem Gewässer-Eigentum resultierten, die Sache nicht „so eng“ gesehen. Die von einem Gewässer geschädigten Bauern mussten einige Regelungen anbieten – und diese hoheitlich genehmigen lassen. Dass dem zu allem hin auch noch oft Widerstände anderer Mitbürger begegnete, zeigen die nachstehenden urkundlich belegten über 400 Jahre alten Begebenheiten.

Der See zu Weisweil im Klettgau

Die bis heute im Kataster der unmittelbar an der Landesgrenze zum Schweizer Kanton Schaffhausen liegenden deutschen Klettgau-Gemeinde Weisweil erhalten gebliebene Gewann - Bezeichnung „Im See“ weist exakt aus, wo einst ein alljährliches Weisweiler Naturereignis stattfand:



Ein See von beachtlichem Ausmaß nämlich, der sich seit Menschengedenken westlich der heutigen D/CH-Landes- u. gleichzeitigen Gemarkungsgrenze des schweizerischen Ortes Wilchingen allmählich bildete und der von den vielen Bachläufen des bergigen Umlandes gespeist wurde.

Damals sollen, wie ein Vermerk in der Chronik vom 09. Mai 1698 aussagt, sogar „gegen 100 und mehr Jucharten Feld überschwemmt“ worden sein, was „den angrenzenden Weisweilern große Kosten und Schäden zugefügt“ habe. Eine „Juchet“ umfasste damals etwa 3600 Quadratmeter, so dass sich also wohl öfters eine beachtliche Seefläche von etwa 36 ha ergeben haben muss.

Betroffen waren jedoch nicht nur die

Bauern von Weisweil, sondern auch die angrenzenden, heute in der Schweiz liegenden Gemeinden Wilchingen und Osterfingen, denn der See staute sich mit den Zuläufen damals offensichtlich weit auf Wilchinger und Osterfinger Gemarkung zurück.

Das besonders Unangenehme an diesem See war jedoch die Tatsache, dass er keinen Abfluss besaß, das Wasser also solange stehen blieb, bis es versickert oder verdunstet war.

Klagen an die „Obrigkeit“

So war es denn kein Wunder, dass die durch dieses Naturereignis alljährlich belasteten Bauern Klage führten und auf die Bewilligung zum Bau eines Abflusses drängten. Die damaligen Vögte und Ausschüsse der Gemeinden Weisweil, Wilchingen und Osterfingen taten sich also zusammen und erschienen erstmals im Jahre 1552 vor dem damaligen in Tiengen amtierenden landgräflichen Sulzischen Statthalter Johann Joachim von Heideck, um von ihm ein Urteil zur künftigen Regelung zu erhalten. Doch die benachbarten Gemeinden Griefßen, Geißlingen und Oberlauchringen wandten sich energisch gegen den Weisweiler Antrag, weil sie als westliche Fluss-Unterlieger Nachteile von einer Ableitung des Weisweiler Sees befürchteten. Der Urteilsspruch des landgräflichen Sulzer Beamten war bestandsschützend und lautete: „Weil das umstrittene Wasser jederzeit und seit Menschengedenken ein See war, der an Ort und Stelle verdunstete und nie einen Abfluss hatte, soll dieser Zustand weiterhin so bleiben und die Gemeinde Weisweil den Schaden nicht zum Nachteil der Gemeinde Griefßen und ihrer Konsorten abwenden.“

Es dauerte mehr als dreißig Jahre, bis die unterlegenen Weisweiler, Wilchinger und Osterfinger wieder aufmuckten und den Zustand erneut beklagten. Am 21. März 1590 erschienen sie vor dem vom Landgrafen Rudolf von Sulz eingesetzten Oberamtmann Michael Meyer, der wie folgt protokollieren ließ: *„... dass vor mir und meinen Mitbeamten erschienen sind die ehrsamen und ehrbaren Vögte und verordneten Ausschüsse der drei Gemeinden Weisweil, Wilchingen und Osterfingen, Konsorten, einerseits als Kläger gegen die auch ehrsamen Vögte und ganze Gemeinden der Dörfer Griefßen, Geißlingen und Oberlauchringen andererseits. Sie klagen, dass sie wegen dem See bei Weisweil vielfach beschwert seien, weil das Wasser keinen Abfluss habe und ihre Wiesen und Gütern merklichen Schaden zufüge.“*

Die klagenden Gemeinden erhielten endlich Recht.

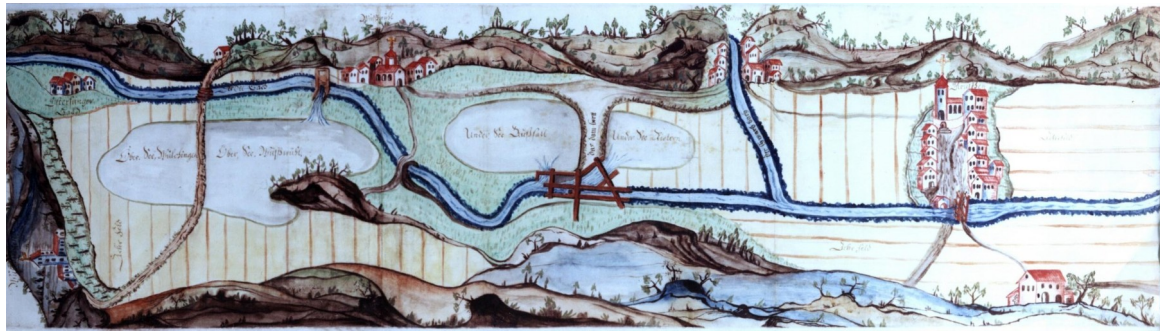
Es wurde ihnen per Urteil zugestanden, auf eigene Kosten einen Graben durch ihre eigene Gemarkung den Klettgau hinab zu ziehen, damit *„das jährliche Hochwasser inskünftig vermieden werden“* könne. Das Urteil bringt die hoheitliche Erwartung zum Ausdruck, dass die unterliegenden Nachbarn auf ihrer Gemarkung die *„Sache gemäß ihren Bedürfnissen und Erfordernissen gestalten“*, sollen, *„damit das Wasser seinen Lauf nehme“*. Ganz offensichtlich scheiterte aber die Ausführung dieses Entscheides an der nötigen Einigkeit bei der Realisierung. Die Sache blieb erneut liegen, die Wirren des 30-jährigen Krieges kamen und man schrieb bereits das Jahr 1698, als nach über 100 Jahren die Landesherren erschienen und damals vor der „Canzley des Schwarzenberischen Oberamtes in Tiengen“ vorsprachen, das dann schließlich durch Vermittlung der mitinteressierten Zehntherrn und einer Reihe einflussreicher Räte und Oberamtsleute einen Vergleich zwischen den Parteien zu Stande brachten, der am 09. Mai 1698 in Griefßen verkündet wurde.

Regelungen getroffen

Auf der Grundlage dieses Vergleichs wurde schließlich der Abfluss des Weisweiler Sees zusammen mit einem beachtlichen Damm gebaut und unter Zustimmung der Gemeinden Griefßen, Geißlingen und Oberlauchringen Regelungen für die Wasserableitung getroffen. *„Damit es inskünftig keinen Streit mehr geben kann“*, so heißt es im Vergleich, *„sollen zwei Steine gehauen und die beidseitigen Höhen des Damms darauf ausgezeichnet werden“*. Die Weisweiler wurden verpflichtet, den See erst „nach Ende März“ ablaufen zu lassen. Um dem Vergleich eine lange Bestandsgarantie zu geben, versprachen sich die *„Weisweiler, Griefßener und Konsorten mit Mund und Hand, diese Vereinbarung ohne Widerrede immerfort fest und unverbrüchlich zu halten. Nichts soll sie davon abhalten, weder geistliches noch weltliches Recht, keinen Privilegien, Begünstigungen, Gefälligkeiten, Erlasse, Landrecht, Gewohnheitsrecht und andere Ausnahmen, wie immer sie heißen, erfunden und erdacht werden mögen, zumal sie auf all dies bewusst und Kraft dieser Vereinbarung verzichtet haben.“*

Doch ein Umstand war nach wie vor immer noch unbefriedigt: die Regelungen hörten an der zwischenzeitlich entstandenen Landesgrenze zum Kanton Schaffhausen auf. Es galt also, auch die schweizerischen Oberlieger-Gemeinden Wilchingen und Osterfingen zu wasserrechtlichen Handlungen zu verpflichten, die für die Unterlieger-Gemeinden deutscherseits von Bedeutung waren.

Die zur Abwendung von Wasserschäden immer wieder erforderlichen Vergleiche zwischen den Gemeinden Weisweil, Riedern, Griefen, Geißlingen und Oberlauchringen, zuletzt errichtet im Jahre 1743, brachten keine Lösung und zeigten auf, dass die schweizerischen Oberlieger in eine Regelung miteinbezogen werden mussten.



Endlich nahm das den Sulzer Landgrafen nachfolgende hochfürstliche Haus Schwarzenberg für die deutschen Gemeinden die Verhandlungen mit dem damaligen eidgenössischen Freistaat Schaffhausen für dessen Gemeinden Wilchingen und Osterfingen auf. Man errichtete am 25. September 1792 schließlich einen gemeinsamen Vertrag, der die Rechte und Pflichten bis in Einzelheiten regelte. **In diesem Vertrag wurde die Pflicht einer Wasser-rückhaltung auf Osterfinger Gebiet durch Errichtung von Dammanlagen und einer Wehrregulierung geregelt.** Dem Vertrag wurde eine farbig angelegte Zeichnung beigelegt, die obenstehend vom Original reproduziert ist.

Hinein in die Neuzeit

Die für eine möglichst lange Wirkungsdauer so stark verbal „bewehrte“ Vereinbarung hielt tatsächlich, was sie versprach. Doch die Abflussgegebenheiten des „Seegrabens“ – wie der Abfluss des Weisweiler Sees schließlich genannt wurde – wurden später auf Grund immer wieder auftretender Überschwemmungen wiederum so unbefriedigend empfunden, dass die Gemeinde Weisweil noch vor der Gemeindevereinigung im Jahre 1971 dem Wasser- und Bodenverband Klettgau beitrug und sich von diesem Zweckverband schließlich in den Folgejahren den Seegraben so ausbauen ließ, wie er sich heute dem Betrachter präsentiert.



Dass jedoch für Griefen als Unterlieger damit das Überschwemmungsproblem nicht ausgestanden war, zeigten die Vorkommnisse der folgenden Jahre, wenn der sich oberhalb Griefen mit dem Seegraben vereinende Schwarzbach Hochwasser führte und dort über die Ufer trat.

Mit einem Hochwasser - Sperrwerk für 4,1 Mio. DM traf die Gemeinde Klettgau im Jahre 1999 dagegen schließlich die notwendige Schutz-Vorkehrung für die über lange Jahrzehnte stark hochwassergefährdete Griefener Wohnlage. (Siehe nebenstehendes Photo)

An den einstigen See selbst erinnert heute nur noch die im Kataster vermerkte Bezeichnung „Im See“ - und damit die Bedeutung dieses Flur-Namens nicht gänzlich in Vergessenheit gerät, wurden die historischen Hintergründe in diesem Beitrag dokumentiert. (H. R.)

(Quellen: Urteils- und Vergleichsurkunden der Jahre 1590 und 1698 beim Staatsarchiv Zürich, sowie Vertragstext aus dem Schwarzenberg-Museum Krumnow im Ortsarchiv Klettgau.)